Eintrittsgeld bezahlen, sie eigentlich in der Kategorie der Geistlichen stehen, und sie sah dieserhalb auch den Uebergang in ein geistliches Amt als eine Beförderung und nicht als neue Anstellung an. Das ist der Grund, warum sie ihren Antrag gestellt hat. Uebrigens habe ich es der hohen Kammer zu überlassen, ob sie unserer Ansicht beipflichten will.

Prinz Johann: Ich muß gegen den Antrag der Deputation ein rechtliches Bedenken erheben; es scheint mir nämlich, daß der aus einem Schulamte in ein geistliches Uebertretende kein Recht habe, von seinem Beitrage befreit zu werden; denn es steht bei ihm, die Beförderung anzunehmen oder nicht. Dagegen will es mich bedünken, als ob die Predigerkassen ein jus quaesitum hätten, denn es fällt dieser Beitrag weg, welchen sie sonst bekommen haben würden. Nun könnte man entgegnen, die Kasse sei kein Rechtssubject, weil der Staat eintrete; das ist aber doch nicht ganz der Fall, denn wenn einmal die Staatsunterstützung sich nicht noch nöthig machen sollte, ist eine Erhöhung der Pension in Aussicht gestellt. Daher scheint es zweifelhaft, ob der aus einem Schulamte Uebertretende nicht den Beitrag zahlen muß, zu dem jeder Andere verpflichtet ist.

Referent Bürgermeister Schill: Ich kann dem Bedenken Sr. königl. Hoheit nicht völlig entgegen sein. Die Deputation hat sie auch gefühlt, allein andrerseits schien es ihr unbillig, daß der Lehrer erster Klasse, der bereits 4 Thlr. Eintrittsgeld gezahlt hat, nochmals 4 Thlr. zahlen soll, ohne eine wesentliche Verbesserung zu bekommen, und namentlich ohne irgend eine Aussicht auf eine höhere Pension. Die Berücksichtigung der Predigerwitwen- und Waisenkasse erfordert allerdigs eine Entschädigung; aber andrerseits ist auch nicht unbeachtet zu lassen, daß der Fall selten vorkommt, und daß bei einzelnen Fällen die Kasse wohl auch ein minus übertragen kann. Wie gesagt, die Deputation glaubte hauptsächlich Billigkeitsrücksichten nehmen zu müssen, und muß es ihrer verehrten Kammer überlassen, ob sie ihr in dieser Beziehung beitreten will, oder nicht.

Königl. Commissar D. Hübel: Das von Sr. königl. Hoheit angeregte Bedenken ist sehr begründet. Es kann der Predigerwitwen- und Waisenkasse nichts entzogen werden, was ihr gesetzlich zukommt. Es wäre dies ein Eingriff in die Rechte ihrer Mitglieder. Der auf eine Billigkeitsrücksicht gegründete Antrag der geehrten Deputation ließe sich aber mit der Modification annehmen, daß den Männern, welche aus einem Schulamte in das Predigtamt übertreten, die Hälfte ihres Eintrittsgeldes aus der Schullehrerkasse zurückgegeben würde.

v. Polenz: Ein Anspruch scheint von der Predigerwitwenkasse an die Schullehrerwitwenkasse nicht gemacht werden zu können, da beide vom Staate unterstützt und garantirt werden, folglich können sie sich auch nicht wie zwei Privatleute entgegen treten und Ersatz dieser Kleinigkeit fordern. Das Ministerium versichert, der Fall des Uebertritts eines Lehrers in ein geistliches Amt komme nur höchst selten vor; zu was also Restitution von 2, 4 oder 6 Thlr. zwischen zwei Kassen, deren Zwecke in so enger Verbindung stehen? Uebrigens muß man doch mehr den armen Contribuenten, als die verhältnißmäßig reichere Kasse berücksichtigen.

Bürgermeister Hübler: Auch mir hat bei der Stellung des Antrages in der Deputation das Bedenken vorgeschwebt, welches demselben jetzt entgegengehalten worden ist. Die Deputation hatte allerdings blos Gründe der Billigkeit vor Augen, als sie sich zu dem Antrage entschloß, und diese Billigkeitsrücksichten schienen ihr überwiegender, als die Rücksichten für die Pensionskasse der Geistlichen, die bei der Seltenheit des hier fraglichen Falles keinen großen Abbruch zu fürchten hat. Da indeß durch den Vorschlag des Herrn königl. Commissars der Zweck der Deputation vollständig erreicht wird, ohne auf der andern Seite der Predigerpensionskasse irgend zu nahe zu treten, so wäre ich meinerseits nicht abgeneigt, jenen Vorschlag zu dem der Deputation zu machen.

Prinz Johann: Dem Vorschlage des Herrn Commissars kann ich mich nicht anschließen; denn er wälzt in einzelnen Fällen auf die Schullehrerkasse eine Last. Der Schullehrerkasse stehen überhaupt nicht dieselben Zuflüsse zu, wie der der Predigerkasse; es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten; es kann nämlich der Fall sein, daß auch ein Geistlicher ein Schulamt annehme, z. B. eine Rectorstelle; sollte der nichts zur Schullehrerkasse geben, so würde alle Last auf diese fallen. Man läßt, glaube ich, am besten die Sache auf sich beruhen. In einzelnen Fällen, die vorkommen können, hat es Jeder in seiner Hand, ob er eine Versetzung annehmen will oder nicht. Es kann auch z. B. der Fall eintreten, daß ein Staatsdiener in das Schulfach übertritt. Wir haben manche Schulmänner, die Staatsdiener, sind, z. B. an öffentlichen Anstalten. Wenn diese übertreten, wird ihnen auch der monatliche Abzug, den sie früher abgeben mußten, nicht zu gute geschrieben, sie müssen ihren neuen Beitrag geben; also sehe ich keinen Grund, warum Schullehrer, die in ein geistliches Amt übertreten, frei sein sollen.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.